



Benützungsreglement Gemeindelienschaften BRGL

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zweck	2
§ 2 Räume und Anlagen	2
§ 3 Eigentumsverhältnisse	2
§ 4 Verwendungszweck	3
II. Zuständigkeit und Pflichten	3
§ 5 Aufsichtsorgane	3
§ 6 Gemeinderat	3
§ 7 Hauswart	3
III. Allgemeine Regelung für die Benützung der Gemeindeligenschaften.....	3
§ 8 Schliessung	3
§ 9 Benützung für Organisationen	4
§ 10 Benützungsplan, Veranstaltungskalender	4
§ 11 Benützung durch die Schüler	4
§ 12 Sorgfaltspflicht und Haftung	5
§ 13 Rauchen	5
§ 14 Haustiere	5
§ 15 Fahrräder/Kickboards	5
§ 16 Beleuchtung	5
§ 17 Turngeräte und Apparaturen der Schule	5
§ 18 Material für Erste Hilfe	6
§ 19 Störungen, besondere Vorkommnisse	6
§ 20 Gebäudereinigung	6
IV. Spezielle Regelung für den Sportbetrieb.....	6
§ 21 Hallenboden.....	6
§ 22 Ballspiele	6
§ 23 Heben, Stossen, Werfen	6
§ 24 Abräumen	7
§ 25 Spielwiese.....	7
§ 26 Sprunggruben	7
§ 27 Duschen.....	7
V. Benützung der Mehrzweckhalle für Anlässe.....	7
§ 28 Benützungsgesuch	7
§ 29 Freigabe/Übergabe	7
§ 30 Bodenabdeckung.....	8
§ 31 Bestuhlung	8
§ 32 Küche.....	8
§ 33 Proben vor Anlässen	8
§ 34 Bühnenbenutzung	8
§ 35 Dekorationen	8
§ 36 Rauchen und Alkohol	9
§ 37 Brandwache, Ordnungsdienst	9
§ 38 Versicherung und Haftung	9
§ 39 Benützungsgebühren	9
VI. Benützung der Aussenanlage	9
§ 40 Benützungsberechtigung	9
§ 41 Benützungsruhezeiten	10
§ 42 Sportplatz und Geräte	10
§ 43 Haftung	10
VII. Schlussbestimmungen	11
§ 44 Orientierung der Vereinsmitglieder	11
§ 45 Ahndung von Verstössen	11
§ 46 Ergänzende Bestimmungen	11
§ 47 Inkrafttreten.....	11
Anhang 1: Gebührenordnung	12

Die Einwohnergemeindeversammlung Bünzen erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. I und § 50 Gemeindegesetz das folgende Benützungsreglement Schulliegenschaften.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement gilt als Grundlage für die Benützung der Gemeindelienschaften.

§ 2 Räume und Anlagen

¹Folgende Räume mit Mobilien und Aussenanlagen sind diesem Reglement unterstellt:

Schul- und Mehrzweckanlage

- Schulhaus
- Kindergarten
- Mehrzweckhalle mit Geräteraum
- Sanitätszimmer
- Foyer
- Küche
- Bühne, Tisch- und Stuhlmagazin
- ~~Probeklokal 1 mit Nebenraum~~
- ~~Probeklokal 2~~
- Probeklokale
- Materialraum
- WC, Garderoben, Duschräume
- ~~Notküche mit Nebenraum~~
- ~~Aussengeräteraum (Garagen)~~
- ~~Abwartraum~~
- Pausenplatz
- Spielwiese
- Spielplatz
- Trockenplatzanlage mit Turngeräten
- alle dazugehörenden Zugangsräume

Freienhof

- Rebhaus
- Gewölbekeller

§ 3 Eigentumsverhältnisse

¹Eigentümerin der Schul- und Mehrzweckanlage ist die Einwohnergemeinde Bünzen.

²Eigentümerin der Liegenschaften im Freienhof inkl. Rebhaus und Gewölbekeller ist die Ortsbürgergemeinde Bünzen.

§ 4 Verwendungszweck

¹Die Mehrzweckanlage dient in erster Linie der Schule für den obligatorischen Turnunterricht. Weiter soll sie der einheimischen Bevölkerung ermöglichen, ein Vereinsleben in sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht zu entfalten. **Darüber hinaus stehen die Aussenanlagen (Spielplatz, Pausenplatz, Spielwiese und Hartplatz) der Bevölkerung zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung, sofern keine schulischen, gemeindeeigenen oder Vereinsveranstaltungen stattfinden.**

²Das Rebhaus sowie der Gewölbekeller sollen der einheimischen Bevölkerung ermöglichen, ein Vereinsleben in sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht zu entfalten.

II. Zuständigkeit und Pflichten

§ 5 Aufsichtsorgane

¹Das Aufsichtsorgan ist der **Gemeinderat**. Er kann im Interesse eines geordneten Betriebes **jederzeit aus wichtigen Gründen** Weisungen erlassen.

²Der Schulleitung obliegt die **Leitung des Kindergartenbetriebes und die Aufsicht über die Benützung der Schulanlage während des Schulbetriebes.**

§ 6 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat ist zuständig für die Schul- und Mehrzweckanlage, die Bauamtsmagazine sowie für die Liegenschaft Freienhof (Rebhaus, Gewölbekeller).

§ 7 Hauswart

¹Der Hauswart ist die Ansprechperson. Seine Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

III. Allgemeine Regelung für die Benützung der Gemeindeligenschaften

§ 8 Schliessung

¹Die Schulgebäude und alle nicht benützten Räume sind zu schliessen.

²Zehn Minuten vor Schulbeginn bis Ende Unterrichtszeit sind die Schulgebäude geöffnet. Während der Mittagszeit sind sie zu schliessen.

³Vereine benützen die ihnen zugewiesenen Eingänge.

⁴Sämtliche Schlüssel werden von der Gemeindeverwaltung gegen Quittung ausgehändigt. Das Schlüsseldepot beträgt **CHF 100.00 für auf unbestimmte Zeit und CHF 50.00 für vorübergehend ausgehändigte Schlüssel**. Das Depot kann nur bei Vorlage der Schlüsselquittung zurückbezahlt werden. Bei Schlüsselverlust haftet der Schlüsselempfänger für ein allfälliges Auswechseln der kompletten Schliessanlage. Für den Bezug eines Festschlüssels gemäss § 29

wird kein Depot erhoben.

⁵Bei Änderung der Chargen ist der Inhaber eines Schlüssels verpflichtet, denselben wieder der Gemeindeverwaltung zurückzugeben. Es ist ausdrücklich untersagt, Schlüssel zu übertragen und Nachschlüssel anzufertigen.

⁶Jeder Schlüsselinhaber ist für die Einhaltung der Schliess- und Gemeindevorschriften verantwortlich. ~~Die Gebäude sind ausserhalb der Schulzeit stets zu schliessen. Die Räume sind spätestens um 22.30 Uhr zu schliessen. Davon ausgenommen sind Proben vor Anlässen und der Anlass selbst. Davon ausgenommen sind öffentliche Anlässe.~~

§ 9 Benützung für Organisationen

¹Sämtliche Schulklokale, Mehrzweckhalle, Kindergarten sowie die Aussenanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können durch Vereine und andere Organisationen mit Bewilligung der Behörde ~~und nach Absprache mit dem/der Schulhauswart/in~~ ausserhalb der Schulzeit benützt werden. Gesuche um Benützung von Lokalitäten und Plätzen sind schriftlich und mindestens sechs Wochen im Voraus einzureichen.

²Der Schulunterricht darf nicht beeinträchtigt werden.

³Dem Hauswart muss die Möglichkeit geboten werden, nach Abschluss des Schulbetriebes und vor Belegung der Anlagen durch Vereine eine Kontrolle sowie eine Reinigung durchzuführen.

⁴Die Benützung der Lokale und Plätze durch die Dorfvereine und örtlichen Organisationen ist für den eigenen Proben- und Trainingsbetrieb gebührenfrei. Die Benützung der Lokale und Plätze durch andere Organisationen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig, **Vorrang haben aber einheimische Organisationen.**

⁵Die Zufahrt zum Seiteneingang Probelokal ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet, ansonsten gilt ein **Verbot für Motorwagen, Motorräder, Motorfahrräder.**

⁶Aus Rücksicht auf die Mitmenschen ist beim nächtlichen Verlassen der Anlage auf Lärmvermeidung zu achten (Verabschiedung im Gebäude, Ruhe im Aussenbereich).

⁷Kurse, Meisterschaften, Proben mit auswärtigen Vereinen und Organisationen sind meldepflichtig, auch während der vereinseigenen Probezeit.

§ 10 Benützungsplan, Veranstaltungskalender

¹Die Ortsvereine werden jährlich zu einer Terminkonferenz durch den Gemeinderat eingeladen. ~~Dabei werden die Termine für die geplanten Veranstaltungen koordiniert und sind verbindlich.~~

²Einheimische Benützer geniessen bei der Planung ein Vorrecht, ~~sofern sie jährlich die Benützungszeiten inkl. Veranstaltungen mit dem Gemeinderat absprechen.~~

§ 11 Benützung durch die Schüler

¹Schüler dürfen sich nur unter Aufsicht der Lehrer oder Vereinsleiter in den Räumlichkeiten

aufhalten.

§ 12 Sorgfaltspflicht und Haftung

¹Die Räume und Einrichtungen jeglicher Art sind sorgfältig zu behandeln.

²~~Unordnung in Gemeinschaftsräumen wird durch die Schulpflege geahndet. Den Anweisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.~~

³Verursachte Beschädigungen sind sofort dem Hauswart zu melden. Wenn nötig informiert er die Schulleitung oder den Gemeinderat.

⁴Die Vereine und übrige Organisatoren haften für alle von ihren Mitgliedern und Teilnehmern verursachten Schäden ohne Rücksicht auf das Verschulden.

⁵Zurückgelassene Kleidungsstücke und Gegenstände können innert zwei Monaten beim Hauswart abgeholt werden.

⁶Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Garderobegenstände ab.

§ 13 Rauchen

¹Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten, ~~ausgenommen in der Mehrzweckhalle bei öffentlichen Anlässen.~~

§ 14 Haustiere

¹Haustiere sind vom Areal fernzuhalten, ausgenommen für Schulzwecke.

§ 15 Fahrräder/Kickboards

¹Fahrräder und Kickboards sind in den dafür bestimmten Ständern abzustellen.

§ 16 Beleuchtung

¹Die Beleuchtung ist nur so lange als unbedingt notwendig einzuschalten.

²In unbenützten Räumen ist das Licht zu löschen.

³Die Sportplatzbeleuchtung ist spätestens um ~~22.45~~ 00 Uhr zu löschen.

§ 17 Turngeräte und Apparaturen der Schule

¹Die Geräte und Apparaturen werden den Vereinen und Organisationen zu Übungszwecken und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

²Geräte, Stühle, Tische und andere Mobilen dürfen nur mit Einwilligung des Hauswartes oder des Gemeinderates ausgeliehen werden.

³Allfällige Beschädigungen des Schulinventars müssen zu Lasten des Verursachers behoben werden.

§ 18 **Material für Erste Hilfe**

¹ Das im Geräteraum vorhandene Sanitätsmaterial sowie der Defibrillator stehen für Erste Hilfe zur Verfügung. ~~Der/die Abwart/in ist für den Nachschub besorgt.~~ Nach Benützung oder bei Fehlen von Material muss der Hauswart informiert werden.

§ 19 **Störungen, besondere Vorkommnisse**

¹ Technische Störungen und besondere Vorkommnisse sind sofort dem Hauswart zu melden. Ist er nicht erreichbar, ist in dringenden Fällen ein Behördenmitglied zu informieren.

§ 20 **Gebäudereinigung**

¹ Bei Grossreinigungen bleiben die Schul- und Mehrzweckanlage oder Teile derselben, in der Regel während den Schulferien, geschlossen.

IV. Spezielle Regelung für den Sportbetrieb

§ 21 **Hallenboden**

¹ Der Hallenboden darf in unabgedecktem Zustand nur mit sauberen Turnschuhen, die keine Spuren hinterlassen, oder barfuss betreten werden. Verunreinigungen, welche durch Nichtbeachten dieser Regelung entstehen, werden auf Kosten des Verursachers behoben.

² Im Freien benützte Turnschuhe sind vor dem Betreten der Turnhalle zu wechseln oder gründlich zu reinigen. Ebenso müssen Bälle, Turn- und Hilfsgeräte im gleichen Sinne behandelt werden.

³ Geräte mit Rollen sind sorgfältig zu verschieben. ~~Geräte ohne Rollen und Matten dürfen nicht herumgeschleift werden.~~ ~~Nicht mobile Geräte sind zu tragen.~~

⁴ Die Verwendung von Harzen ist verboten.

§ 22 **Ballspiele**

¹ In der Halle dürfen nur saubere und trockene Bälle verwendet werden. Schüsse gegen exponierte Stellen sind zu vermeiden.

~~² Mutwillige Rücksichtslose Scharfschüsse sind verboten. Schäden daraus werden geahndet.~~

³ Im Freien sind Fassaden und Glasfronten sowie Aussenbeleuchtungskörper zu schonen.

§ 23 **Heben, Stossen, Werfen**

¹ Beim Hantelheben in der Halle sind Matten zu unterlegen.

² Steinheben, Stein- und Kugelstossen sowie Diskus- und Speerwerfen gehören ins Freie, ausser mit Spezialgeräten für die Halle.

³ Kugel- und Steinstossen ist nur auf der dafür bestimmten Aussenanlage gestattet.

§ 24 Abräumen

¹Eingesetzte Geräte sind nach ihrem Gebrauch nötigenfalls zu reinigen, wieder für den Turnunterricht herzurichten und an die ihnen zugewiesenen Plätze zu versorgen.

²In den Geräteräumen wird Ordnung verlangt.

³Verunreinigungen sind am Schluss der Turnlektion zu beseitigen.

§ 25 Spielwiese

¹In nassem, durchweichtem Zustand darf die Spielwiese nicht betreten werden.

§ 26 Sprunggruben

¹Das Grubenmaterial ist nach den Übungen auszurechen.

²Kleider und Schuhe sind zur Schonung der Räume zu reinigen oder zu wechseln.

§ 27 Duschen

¹Zum Duschen stehen nach den Turnstunden die Duschanlagen zur Verfügung.

²Der Wasserverbrauch soll sich in vernünftigen Rahmen bewegen.

³Die Duschräume sind in tadellosem Zustand zu hinterlassen. Ordnung und Reinlichkeit sind oberstes Gebot.

V. Benützung der Mehrzweckhalle für Anlässe

§ 28 Benützungsgesuch

¹Das definitive Benützungsgesuch ist vor dem Anlass in schriftlicher Form [an die Gemeindekanzlei zu richten \(Frist siehe § 9\)](#). Die entsprechenden Formulare können bei der Gemeindekanzlei [oder über die gemeindeeigene Website](#) bezogen werden.

²Die Voranmeldung gemäss Veranstaltungskalender hat Vorrang.

³Bei Uneinigkeit unter Gesuchstellern entscheidet [der Gemeinderat](#).

⁴~~Brandwach-Bedingungen müssen eingehalten werden.~~

§ 29 Freigabeübergabe

¹~~Die Mehrzweckhalle steht frühestens ab Samstagmorgen 11.00 Uhr zur Verfügung. Der Schlüssel ist frühestens zwei Werktage vor dem Anlass zu beziehen und spätestens zwei Werktage nach dem Anlass zurückzugeben.~~

²Spätestens auf den Schulbeginn des folgenden Werktages hat die Halle [wieder in ordentlichem Zustand](#) dem Schulunterricht zur Verfügung zu [stehen \(Toiletten, Duschen und Garderoben\)](#). Sonderbegehren bedürfen einer Bewilligung.

§ 30 Bodenabdeckung

¹Bei Veranstaltungen ist der Hallenboden abzudecken.

²Das Auslegen und Wegräumen nach Anweisung des Hauswarts ist Sache des Veranstalters.

§ 31 Bestuhlung

¹Der Veranstalter sorgt für das Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung.

²Allfällige Ergänzungen derselben sind mit dem Hauswart abzusprechen.

³An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

§ 32 Küche

¹Für die Übernahme und Abgabe der Küche ist der Hauswart zuständig.

²Küche und Office sind innert 2 Tagen nach dem Anlass in tadellosen Zustand zu bringen.

³Für Bruch und Verlust wird dem Veranstalter Rechnung gestellt.

§ 33 Proben vor Anlässen

¹Die zusätzliche Belegung der Halle vor einem Anlass soll nicht länger als eine Woche dauern. Während dieser Zeit **können** zwei bis drei Abende pro Woche für den Veranstalter **reserviert werden**.

²Verzichte sind unter den Hallenbenützern im Sinne des Gegenrechtes abzusprechen.

³Für Abweichungen in den obigen Punkten ist der **Gemeinderat** zuständig.

§ 34 Bühnenbenutzung

¹Für Kulissen sind geeignete Ständer zu benützen.

²Montagen auf dem Bühnenboden (nageln, schrauben usw.) sind verboten.

³Die Bühnenbeleuchtung sowie die Akustikanlage darf nur ~~von den gewählten Bühnenmeistern, dem/der Abwart/in und dem Bauamtsangestellten~~ nach Instruktion durch den Hauswart bedient werden.

§ 35 Dekorationen

¹Einbauten oder Installationen sind vorher mit dem Hauswart zu besprechen.

²Beim Befestigen von Dekorationen sind **Boden, Decke** und Wände zu schonen.

³Dekorationsmaterial hat den Vorschriften **der Aargauer Gebäudeversicherung** zu entsprechen.

§ 36 Rauchen und Alkohol

¹ Bei Anlässen ist die Konsumation von Alkohol im Innen- und Aussenbereich erlaubt.

² Bei Anlässen ist das Rauchen im Aussenbereich erlaubt.

³ Der Veranstalter ist für entsprechende Ordnung und Sauberkeit verantwortlich.

§ 37 Brandwache, Ordnungsdienst

¹ Die speziellen Richtlinien des Feuerwehrkommandos und des Gemeinderates sind strikte zu befolgen.

² ~~Der Veranstalter organisiert und entschädigt in Verbindung mit dem Feuerwehrkommando eine Brandwache.~~ Die Brandwache wird situativ angeordnet, vom Veranstalter organisiert und bei dorfeigenen Vereinen durch die Gemeinde bezahlt.

³ Die Parkplatzeinweisung ist durch den Veranstalter sicherzustellen und allfällige Kosten sind zutragen. Um Wildparkieren möglichst zu verhindern, muss mind. 30 Min. vor und bis 30 Min. nach Anlassbeginn ein Verkehrsdienst im Einsatz stehen.

⁴ Weitere Dienste, wie z. B. Sanitätsdienst oder Verkehrsdienst, sind zu erwägen und abzusprechen.

§ 38 Versicherung und Haftung

¹ Die Gemeinde ist von jeder Verantwortung und Haftpflicht bei Anlässen entbunden. ~~Sie lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab.~~

² Die Behebung der Schäden ist Sache des Gemeinderates.

³ Es ist Sache des Gesuchstellers, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

⁴ Müssen Benützer auf Anordnung der Gemeinde hin aus etwaigen Gründen auf die Belegung der Räume verzichten, so lehnt die Gemeinde für den daraus resultierenden Schaden jegliche Haftung ab (Haftungsausschluss).

§ 39 Benützungsgebühren

¹ Die Gebührenordnung im Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Benützungsreglementes.

VI. Benützung der Aussenanlage

§ 40 Benützungsberechtigung

¹ Die Anlagen stehen zur Verfügung:

a) Der Schule während der Schulzeit

- b) Den Vereinen für ihre ordentlichen Trainings und Übungsstunden
- c) Für ausserordentliche Veranstaltungen (festliche Anlässe, Wettkämpfe, Kurse etc.), für die beim Gemeinderat eine besondere Bewilligung einzuholen ist.
- d) ~~Der Jugend und Einzelpersonen~~ EinwohnerInnen von Bünzen in der schulfreien Zeit, sofern sie nicht durch die Schule oder die Vereine belegt sind. ~~Gegenüber Kontrollpersonen (durch den Gemeinderat bestimmte Person) besteht eine Auskunftspflicht.~~

§ 41 BenützungsRuhezeiten

¹Für die ~~Besuchenden der~~ Aussenanlagen gelten die folgenden ~~Benützungszeiten~~Ruhezeiten:

- Montag bis Sonntag von 12.00 bis 13.00 Uhr und 21.00 bis 09.00 Uhr

~~¹Für die Aussenanlagen gelten die folgenden Benützungszeiten:~~

~~Montag bis Freitag von 7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 22.00 Uhr~~

~~Samstag von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 21.00 Uhr~~

~~Sonn- und allg. Feiertage von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 19.00 Uhr~~

²Für Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 42 Sportplatz und Geräte

¹Die Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Sofern sie nicht mit Rollen versehen sind, müssen sie getragen werden. ~~Die Skatergeräte dürfen nur bei trockener Witterung benutzt werden. Sämtliche motorisierten Geräte (inkl. Ferngesteuerte) sind verboten.~~

²Schäden an Geräten oder der Anlagen sind unaufgefordert dem Hauswart zu melden.

~~³Es dürfen keine Musikgeräte betrieben werden. Übermässiger Lärm und laute Musik sind verboten.~~

⁴Auf dem gesamten Schulareal ist der Konsum von Raucherwaren und Alkohol verboten (~~Ausnahme §36~~).

⁵Tiere dürfen nicht in die Schul- und Sportanlage mitgebracht werden.

~~⁶Die Benützung von Rollbrettern ist auf dem ganzen Areal untersagt. Auf dem gesamten Areal sind motorbetriebene Geräte / Fahrzeuge und Skateboards, Kickboards etc. verboten (ausgenommen sind unterstützende Geräte wie Rollstühle).~~

§ 43 Haftung

¹Für Diebstähle und liegen gelassene Gegenstände lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Fundgegenstände werden vom Hauswart ~~2 Monate~~ aufbewahrt und können ~~dort bei ihm~~ abgeholt werden.

²Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Anordnung und durch Mutwilligkeit entstehen, haftet der Verursacher bzw. der Verein.

³Die Benützung der Geräte und der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

VII. Schlussbestimmungen

§ 44 Orientierung der Vereinsmitglieder

¹Die Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, ihren Mitgliedern die wesentlichen Punkte dieses Reglements bekannt zu geben und für deren Beachtung zu sorgen.

§ 45 Ahndung von Verstössen

~~¹Die Schulpflege und~~ Der Gemeinderat kann einem Verein oder anderen Benützern dauernd oder vorübergehend den Zutritt zu den Räumen und Plätzen der Anlage untersagen, wenn:

- a) Der Raum für unbewilligte Zwecke verwendet wird.
- b) Das Benützungsreglement oder Anweisungen wiederholt missachtet werden.
- c) Mutwillige Beschädigungen vorkommen.
- d) Schäden nicht gemeldet werden.
- e) Reparaturen oder Gebühren nicht bezahlt werden.

§ 46 Ergänzende Bestimmungen

¹Der Gemeinderat und die Schulleitung können im Rahmen dieses Reglements ergänzende Bestimmungen erlassen.

~~²Weitere Einzelabmachungen können direkt mit dem Veranstalter getroffen werden.~~

²Abmachungen und Auflagen müssen schriftlich in der Bewilligung ~~fixiert sein~~ festgehalten werden.

§ 47 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 5. November 2025 beschlossen und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Benützungsreglement für die Schul- und Mehrzweckanlage vom 21. Juli 2005 aufgehoben.

Bünzen,

GEMEINDERAT BÜNZEN

Der Gemeindeammann:

Marcel Riesen

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Bolliger

Anhänge:

- Anhang 1: Gebührenordnung

Anhang 1: Gebührenordnung

1. Schul- und Mehrweckanlage

Mehrweckhalle für sportliche Aktivitäten	CHF	80.00
Mehrweckhalle für Anlässe (inkl. Küche)	CHF	150.00
Foyer	CHF	50.00
Freienhof		
Rebhaus	CHF	50.00
Gewölbekeller	CHF	50.00
Zuschläge für auswärtige Benützer	100%	
2. Gebührenfrei sind Anlässe, die:
 - durch den Gemeinderat oder die Schulleitung organisiert werden
 - Delegiertenversammlungen von Dachverbänden der Ortsvereine
3. Über die Gebühren für die Benützung anderer Räume entscheidet der Gemeinderat.
4. Der am Anlass entstandene Kehrriech muss ordnungsgemäss entsorgt werden. Eine Füllung des Abfallcontainers ist gebührenfrei.
5. Für Nachreinigung, übermässigen Abfall, Glasbruch und zusätzliche Aufwände des Hauswartes stellt die Gemeindeverwaltung Rechnung nach Aufwand.
6. Der Gemeinderat kann auf die Gebühren ganz oder teilweise verzichten oder eine Gebühr verlangen, auch wenn sie nicht in der vorliegenden Gebührenordnung enthalten ist.
7. Der Gemeinderat erklärt einen Verein auf Grund der Statuten und/oder Mitgliederliste als ortsansässig oder auswärtig. ~~Als Richtlinie gilt, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder in Bünzen wohnhaft sein müssen.~~
8. Die Gemeindeverwaltung stellt den Benützern für unter den obigen Positionen erwähnten Gebühren mit der Bewilligung eine Rechnung zu.
9. Die Gebührenordnung kann vom Gemeinderat jederzeit überarbeitet werden.